

Rekurrenten durch das angefochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 31. Mai 1886 auferlegte Freiheitsstrafe aufgehoben wird; im Uebrigen ist der Rekurs abgewiesen.

VI. Vollziehung kantonaler Urtheile.

Exécution de jugements cantonaux.

74. Urtheil vom 4. Dezember 1886
in Sachen Wälchli.

A. Nach dem luzernischen Schuldbetreibungsgefesze beginnt die Betreibung ordentlicher Weise mit dem sogenannten Warnungsbot, welchem frühestens nach Verfluß von sechs Wochen das zweite oder Aufrechnungsbot folgen kann. Wenn der Schuldner die Ansprache bestreiten will, so hat er dies innert 14 Tagen von Legung des Warnungsbotes an dem Botenweibel anzuzeigen. Der so erklärte Rechtsvorschlag hat nach § 45 des luzernischen Schuldbetreibungsgefeszes die Wirkung, „daß die Betreibung bis zu erfolgtem Einverständnis oder „rechtlichem Entscheid stille steht und daß bis zur Beseitigung „desselben für die gleiche Ansprache keine neue gültige Betreibung angehoben werden kann.“ Jedoch kann der Ansprecher vorsorglich das Aufrechnungsbot legen. Außerordentlicherweise kann nach § 21 des Schuldbetreibungsgefeszes für „innert Jahressfrist dekretirte gesetzliche Steuern und Abgaben, für amtliche Sporteln, Gefangenschaftskosten und Bußgelder, sowie „für in Rechtskraft erwachsene richterliche Urtheile sofort das „Aufrechnungsbot gelegt werden.“ Allfällige Einwendungen gegen ein solches Bot können bei dem Gerichtspräsidenten vorgebracht werden, der sodann entscheidet, ob hiedurch die Betreibung gehindert werde oder nicht. Ueber die Vollziehung außerkantonalen schweizerischer Urtheile bestimmt § 315 a des luzernischen Gefeszes über das Civilrechtsverfahren: „Ist das Urtheil von „einem Gerichte in der Eidgenossenschaft ausgefällt worden, so

„wird es gleich einem inländischen Urtheile vollzogen. Wird „aber die Rechtskräftigkeit eines solchen Urtheils wegen „mangelnder Kompetenz oder aus einem andern Grunde bestritten, so entscheidet das Obergericht über die Zulässigkeit „der Vollziehung.“

B. Der Rekurrent Joh. Wälchli, Notar in Reinach besitzt (als Rechtsnachfolger einer Frau Berena Wirz geb. Ammann) eine auf einem rechtskräftigen Urtheile des Bezirksgerichtes Kulm (Argau) vom 29. Dezember 1885 beruhende Kostenforderung von 41 Fr. 75 Cts. an den Rekursbeklagten E. Dové, Geschäftsagenten in Pfäffikon, Kantons Luzern. Für diese Forderung ließ der Rekurrent dem Rekursbeklagten am 5. März 1886 das „Warnungsbot“ legen, wogegen der Rekursbeklagte am 6. gleichen Monats, Recht darschlug. Hierauf erklärte der Rekurrent am 10. März 1886 dem Botenweibel von Pfäffikon brieflich, daß er nunmehr, da der Rekursbeklagte die Absicht zu besitzen scheine, ihn zu foppen und zu ärgern, einen andern Weg einschlagen wolle. Er mache nunmehr von § 21 des luzernischen Betreibungsgefeszes Gebrauch, wonach für in Rechtskraft erwachsene richterliche Urtheile sofort das Aufrechnungsbot gelegt werden könne und beauftrage demnach den Botenweibel, gestützt auf das Urtheil des Bezirksgerichtes Kulm, den § 21 des luzernischen Schuldbetreibungsgefeszes und den Art. 61 der Bundesverfassung dem E. Dové das Aufrechnungsbot für 41 Fr. 75 Cts. und Verzugszins zu legen. Demnach wurde vom Botenweibel von Pfäffikon am 11. März 1886 das Aufrechnungsbot gelegt und erfolgte am 26. April gleichen Jahres die Aufrechnungsanzeige. E. Dové verlangte nun aber beim Bezirksgerichtspräsidenten von Münster Aufhebung dieser Betreibung und flegte mit diesem Begehren sowohl vor dem Bezirksgerichtspräsidenten von Münster als in der Rekursinstanz, vor der Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern, ob; in den sachbezüglichen Entscheidungen vom 22. Mai und 1. Juli 1886 wird übereinstimmend ausgeführt: Vor gültlicher oder rechtlicher Beseitigung des gegen das Warnungsbot vom 5. März 1886 erhobenen Rechtsdarschlages sei jede weitere Betreibung für die gleiche Forderung unwirksam und zwar sei

nicht nur die gewöhnliche sondern auch die außerordentliche Betreibung (im Sinne des § 21 des Schuldbetreibungsgesetzes) vor Beseitigung des Rechtsdarschlages ausgeschlossen. Uebrigens wäre vorliegend die Berufung auf § 21 cit. auch deshalb unzutreffend, weil das Aufrechnungsbrot vom 11. März sich nicht als außerordentliches angekündigt habe.

C. Gegen diese Erkenntnisse beschwert sich Joh. Wälchli im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Er führt aus: Nach Art. 61 B.-V. müsse das Urtheil des Bezirksgerichtes Kulm, auf welches sich seine Forderung stütze, im Kanton Luzern vollstreckt werden. Er habe nun allerdings aus Versehen zunächst den ordentlichen Betreibungsweg eingeschlagen und nicht den für Subikatsforderungen in der luzernischen Gesetzgebung vorgesehenen Weg der Betreibung vermittelt außerordentlichen Aufrechnungsbotes. Allein durch dieses Versehen könne er des bundesrechtlichen Anspruches auf Urtheilsvollstreckung überhaupt nicht verlustig werden. Art. 45 des luzernischen Schuldbetreibungsgesetzes beziehe sich übrigens offenbar nur auf illiquide Forderungen nicht auf solche, die auf rechtskräftigem gerichtlichem Urtheile beruhen. § 21 des luzernischen Betreibungsgesetzes verlange nicht, daß ein „außerordentliches“ Aufrechnungsbrot begehrt werden müsse; übrigens habe er in seinem Briefe an den Botenweibel von Pfäffikon vom 10. März 1886 deutlich gesagt, daß er ein Aufrechnungsbrot gestützt auf § 21 des Betreibungsgesetzes verlange. Das Verfahren des Gegners sei ein chikanöses. Demnach werde beantragt: Es seien in Aufhebung der angefochtenen Erkenntnisse des Gerichtspräsidiums von Münster und der luzernischen Justizkommission die kompetenten Amtsstellen des Kantons Luzern zu verhalten, daß sie der Vollziehung des Urtheils des Bezirksgerichtes Kulm vom 29. Dezember 1885 in Ansehung von 41 Fr. 75 Cts. Kosten gegen E. Dové, Geschäftsführer in Pfäffikon, ihren gesetzlichen Lauf lassen, unter Kostenfolge.

D. Der Rekursbeklagte E. Dové stellt in seiner Rekursbeantwortung die Anträge: die Rekursbeschwerde sei abzuweisen und dem Rekurrenten alle Kosten des Gerichts und an Parteikosten des Opponenten 40 Fr. zu überbinden. Zur Be-

gründung macht er im wesentlichen geltend: Es sei keineswegs die Vollstreckung eines aargauischen Urtheils im Kanton Luzern verweigert, sondern es sei nur ausgesprochen worden, die von dem Rekurrenten angebehrte Vollstreckungsart sei unzulässig. Dabei sei dem Rekurrenten gleichzeitig der Weg gezeigt worden, den er zu betreten habe, um zur Vollstreckung des Urtheils zu gelangen (Beseitigung des Rechtsdarschlages im Prozeßwege). Eine Verletzung des Art. 61 B.-V. liege also nicht vor. Ueber die Rechtsbeständigkeit von Betreibungen entscheide zur Zeit noch das kantonale Recht und es haben darüber die kantonalen Gerichte endgültig zu urtheilen. Die luzernischen Gerichte haben somit endgültig darüber entschieden, ob der Rekurrent, nachdem seitens des Rekursbeklagten Rechtsdarschlag gegen das Warnungsbrot erhoben worden sei, vor Beseitigung dieses Rechtsdarschlages die außerordentliche Betreibung habe anheben können, und ebenso darüber, ob die Bezeichnung des Aufrechnungsbotes als außerordentliches erforderlich gewesen sei. Die in den angefochtenen Entscheidungen vertretene Auslegung des Gesetzes entspreche der konstanten Praxis und werde auch bei Vollstreckung luzernischer Urtheile angewendet. Ueber die Rechtskraft des aargauischen Urtheils habe der Rekursbeklagte zur Zeit noch gar nicht Veranlassung gehabt, sich auszusprechen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 61 der Bundesverfassung schließt nicht aus, daß die Kantonalgesetzgebung die Vollstreckung außerkantonalen schweizerischer Urtheile von einer vorgängigen Vollstreckungsbewilligung durch eine kantonale (administrative oder richterliche) Behörde abhängig mache und für deren Einholung ein besonderes Verfahren vorschreibe; dies ist vielmehr durchaus zulässig, sofern nur die Vollstreckungsbewilligung erteilt werden muß, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des Urtheils gegeben sind (wenn letzteres rechtskräftig ist) und sofern also die Kognition der über die Vollstreckungsbewilligung entscheidenden Behörde sich auf die Prüfung der letzteren Frage beschränkt. Ist die Rechtskraft eines außerkantonalen Urtheils gemäß der Gesetzgebung des um Vollstreckung angegangenen Kantons festgestellt, oder fordert letztere die Einholung einer

Vollstreckungsbewilligung überhaupt nicht, so muß gemäß Art. 61 B.-V. das außerkantonale schweizerische Urtheil in gleicher Weise, im gleichen Verfahren, u. s. w., wie das Urtheil eines Gerichtes des eigenen Kantons, vollstreckt werden.

2. Gemäß § 315 litt. a des luzernischen Gesetzes über C.-R.-V. sind außerkantonale schweizerische Urtheile in gleicher Weise wie inländische Urtheile d. h. in dem durch § 21 des Schuldbetreibungsgesetzes normirten außerordentlichen Betreibungswege zu vollstrecken; nur wenn die Rechtskraft des Urtheils von dem auf Vollstreckung Belangten bestritten wird, ist die Entscheidung des Obergerichtes einzuholen. Im vorliegenden Falle nun ist die Rechtskraft des Urtheils des Bezirksgerichtes Kulm vom 29. Dezember 1885 vom Vollstreckungsbelegten nicht bestritten worden. Es mußte daher dasselbe gemäß Art. 61 B.-V. im Wege der außerordentlichen Betreibung nach § 21 des Schuldbetreibungsgesetzes ohne weiters vollzogen werden. Die angefochtenen Entscheidungen verneinen dies deshalb, weil der Belangte gegen den vom Rekurrenten in erster Linie angehobenen ordentlichen Rechtstrieb Rechtsdarschlag erhoben habe und nun, gemäß § 45 des Schuldbetreibungsgesetzes, dieser Rechtsdarschlag zuerst beseitigt sein müsse, bevor für die gleiche Ansprache eine neue ordentliche oder außerordentliche Betreibung angehoben werden könne. Ob diese Anschauung im übrigen dem wahren Sinne und Geist des § 45 cit. entspricht, oder ob dieser nicht vielmehr nur die Erhebung einer neuen gleichartigen (ordentlichen) Betreibung nach geschehenem Rechtsdarschlag ausschließen, die Berichtigung eines in der Wahl der Betreibungsart begangenen Versehens dagegen nicht hindern will, entzieht sich der Kognition des Bundesgerichtes; in ihrer Anwendung auf die Vollstreckung eines außerkantonalen rechtskräftigen Urtheils dagegen verstößt die gedachte Anschauung gegen den Art. 61 B.-V. Denn dieselbe führt zu dem Ergebnisse, daß der Rekurrent zu Realisirung seiner auf rechtskräftigem Urtheile beruhenden Forderung nicht anders mehr gelangen kann, als durch Anhebung eines neuen Prozesses vor den luzernischen Gerichten. Nur durch einen solchen neuen Prozeß kann offenbar, nach dem Inhalte der angefochtenen

Entscheidungen, der vom Belangten erhobene Rechtsdarschlag, sofern er nicht gütlich zurückgezogen wird, noch beseitigt werden. Demnach müßte also der Rekurrent vor den luzernischen Gerichten im ordentlichen Prozeßwege dahin klagen, es sei das Urtheil des Bezirksgerichtes Kulm als rechtskräftiges, vollstreckbares Civilurtheil anzuerkennen und der Rechtsdarschlag des Rekursbelegten als unbegründet aufzuheben. Eine derartige, im ordentlichen Verfahren geltend zu machende, *actio iudicati* ist nun aber der luzernischen Gesetzgebung, wie ein Blick auf § 315 C.-R.-V. und § 21 des Schuldbetreibungsgesetzes zeigt, völlig fremd; ebenso liegt nicht das mindeste dafür vor, daß dieselbe für luzernische Urtheile etwa durch die Praxis eingeführt worden wäre. Wenn daher der Rekurrent für Realisirung seiner Substratsforderung auf diesen Weg verwiesen werden ist, so liegt darin eine mit dem Art. 61 B.-V. unvereinbare Erschwerung der Vollstreckung eines außerkantonalen Urtheils. Die Ausführung der angefochtenen Entscheidung nämlich, daß die vom Rekurrenten angehobene außerordentliche Betreibung deshalb unzulässig sei, weil das Aufrechnungsbrot nicht ausdrücklich als außerordentliches bezeichnet worden sei, ist offenbar unerheblich. Abgesehen davon, daß das Gesetz keineswegs vorschreibt, daß ein außerordentliches Aufrechnungsbrot als solches ausdrücklich bezeichnet werden müsse, ist völlig klar, daß der Belangte im vorliegenden Falle darüber nicht im Zweifel sein konnte, daß es sich bei Legung des Aufrechnungsbotes vom 11. März 1886 nicht um eine Fortsetzung der durch Warnungsbrot eingeleiteten, von ihm durch Rechtsdarschlag entkräfteten, ordentlichen Betreibung handle, sondern um Einleitung einer neuen außerordentlichen Betreibung; dies folgt daraus, daß bei Legung des Aufrechnungsbotes die Frist, nach deren Ablauf im ordentlichen Verfahren das Aufrechnungsbrot gelegt werden konnte, noch lange nicht abgelaufen war. Es ist denn auch gewiß, obgleich das Aufrechnungsbrot selbst vom Belangten nicht produziert worden ist, anzunehmen, daß in dem Aufrechnungsbrote vom 11. März 1886 nicht (wie dies bei einem ordentlichen Aufrechnungsbrote hätte geschehen müssen) auf das Warnungsbrot, sondern, gemäß der dem Botenweibel vom Rekurrenten am

10. März ertheilten Instruktion, auf das Urtheil des Bezirksgerichtes Kulm Bezug genommen war.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es werden mit-
hin die angefochtenen Entscheidungen des Bezirksgerichtspräsi-
denten von Münster und der Justizkommission des Ober-
gerichtes des Kantons Luzern aufgehoben.

75. Urtheil vom 24. Dezember 1886
in Sachen Bruderer.

A. Konrad Bruderer in Trogen (Appenzell Außerrhoden) und Konsorten kauften am 15. März 1882 von Emil Graf in Appenzell eine Partie Bretter, welche sich auf dem Gebiete der appenzell-außerrhodischen Gemeinde Gais befand. Nachdem am 21. März 1882 über Emil Graf der Konkurs ausgebrochen war, erhob die Masskuratel Anspruch auf dieses Holz. Gegen ein von ihr am 2. Mai gleichen Jahres diesbezüglich ausgewirktes Amtsbot wurde indeß Rechtsvorschlag erhoben und da die Masse den Prozeß vor den appenzell-außerrhodi-
schen Gerichten nicht anbot, so erwirkte Konrad Bruderer von einem Mitgliede der außerrhodischen Regierung die Bewilligung zur Wegnahme der gekauften Bretter. Die Masskuratel erhob hierauf vor dem Bezirksgerichte Appenzell Klage und erwirkte am 22. August 1882 ein Kontumazialurtheil dieses Gerichtes, durch welches der zwischen Bruderer und Graf abgeschlossene Kaufvertrag annullirt wurde.

B. Bereits am 1. Februar 1882 hatte Emil Graf mit Kantonsrichter Broger in Rinkenbach, bei Appenzell, einen Vertrag abgeschlossen, wonach Emil Graf sich verpflichtete, „gegen
„ausstehende Forderung, welche er an Joh. Anton Broger schul-
„det, stets sein vorhandenes Holz, liege dasselbe, wo es wolle,
„an Broger, Joh. Anton, in Rinkenbach, als Eigenthum abzu-

„treten.“ Gestützt auf diesen Vertrag, erhob Kantonsrichter Broger gegenüber der Masse Graf Anspruch auf das sämmtliche dem Graf gehörige Holz und erstritt auch wirklich am 1. März 1883 ein obfiegliches Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons Appenzell Innerrhoden.

C. Gestützt auf dieses Urtheil und das Kontumazialurtheil des Bezirksgerichtes Appenzell vom 22. August 1882 in Sachen Masse Graf gegen Bruderer belangte Joh. Anton Broger am 21. April 1885 den Konrad Bruderer im Wege des kurzen Rechtsstriebtes auf Bezahlung von 1563 Fr. 67 Cts., das heißt für den Werth der von Bruderer weggenommenen und inzwischen veräußerten Bretter. Diesem Anspruche setzte K. Bruderer eine Uneinlässlichkeitsvorfrage entgegen und drang damit in beiden Instanzen (Bezirksgericht des Mittellandes und Obergericht von Appenzell-Außerrhoden) durch, weil das Bezirksgericht von Appenzell zum Erlasse seines Kontumazialurtheils vom 22. August 1882, nicht kompetent gewesen sei. Hierauf machte Broger den gleichen Anspruch im gewöhnlichen Rechtswege (durch Pfandbot) geltend. Die erste Instanz (Bezirksgericht des Mittellandes Appenzell-Außerrhoden) wies ihn mit seiner Klage durch Urtheil vom 4. März 1886 ab; das Obergericht des Kantons Appenzell-Außerrhoden dagegen hieß die Klage durch Urtheil vom 26. Juli 1886 gut; indem es unter anderm ausführte: Das Urtheil des Kantonsgerichtes von Appenzell-Innerrhoden vom 1. März 1883 sei als rechtskräftig zu betrachten, denn das Kantonsgericht sei zu dessen Erlaß zuständig gewesen. Durch dieses Urtheil sei dem am 1. Februar 1882 zwischen E. Graf und Kantonsrichter Broger abgeschlossenen Vertrage die Rechtskraft eines wirklichen Kaufvertrages zugesprochen und erklärt worden, es habe Broger das fragliche Holz auch thatsächlich zu Handen genommen. Danach habe Graf am 15. März 1882 an Bruderer Holz verkauft, das damals schon im rechtlichen Besitze von Broger gewesen sei. Nach Art. 61 B.-V. müsse jedes rechtskräftige Civilurtheil in der ganzen Schweiz vollzogen werden können; es müsse also dem rechtskräftigen Urtheile des Kantonsgerichtes von Appenzell-Innerrhoden vom 1. März 1883 auch hierjehits Vollzug verschafft werden.